

PARLAMENT DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT

SITZUNGSPERIODE 2010-2011

Eupen, den 27. Juni 2011

DEKRET ÜBER MASSNAHMEN IM UNTERRICHTSWESEN UND IN DER AUSBILDUNG 2011

VOM PLENUM DES PARLAMENTS VERABSCHIEDETER TEXT

Übersicht der vorhergehenden Dokumente:

Nummerierte Dokumente :	<i>79 (2010-2011) Nr. 1</i>	Dekretentwurf
	<i>79 (2010-2011) Nrn. 2-4</i>	Abänderungsvorschläge
	<i>79 (2010-2011) Nr. 5</i>	Bericht
	<i>79 (2010-2011) Nr. 6</i>	Abänderungsvorschlag zu dem vom Ausschuss angenommenen Text + Erratum
Ausführlicher Bericht :	<i>27. Juni 2011 - Nr. 25</i>	Diskussion und Abstimmung

Nachstehender Text wurde vom Parlament auf der Plenarsitzung vom 27. Juni 2011 verabschiedet:

KAPITEL 1 – ABÄNDERUNG DES KÖNIGLICHEN ERLASSES VOM 2. OKTOBER 1968 ZUR FESTLEGUNG UND EINTEILUNG DER ÄMTER DER MITGLIEDER DES DIREKTIONS- UND LEHRPERSONALS, DES ERZIEHUNGSHILFSPERSONALS, DES PARAMEDIZINISCHEN UND SOZIALPSYCHOLOGISCHEN PERSONALS DER STAATLICHEN EINRICHTUNGEN FÜR VOR-, PRIMAR-, FÖRDER-, MITTEL-, TECHNISCHEN, KUNST- UND NORMALSCHULUNTERRICHT UND DER ÄMTER DER PERSONALMITGLIEDER DES MIT DER AUFSICHT DIESER EINRICHTUNGEN BEAUFTRAGTEN INSPEKTIONSDIENSTES

Artikel 1 – In Artikel 6 Buchstabe G Buchstabe a) des Königlichen Erlasses vom 2. Oktober 1968 zur Festlegung und Einteilung der Ämter der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, des paramedizinischen und sozialpsychologischen Personals der staatlichen Einrichtungen für Vor-, Primar-, Förder-, Mittel-, technischen, Kunst- und Normalschulunterricht und der Ämter der Personalmitglieder des mit der Aufsicht dieser Einrichtungen beauftragten Inspektionsdienstes, eingefügt durch das Dekret vom 23. März 2009, werden folgende Nummern 1.1., 1.2., 2.1., 9.1. und 13.1. eingefügt:

- „1.1. Lehrer für Begleitgitarre“;
- „1.2. Lehrer für Chorgesang“;
- „2.1. Lehrer für Fagott“;
- „9.1. Lehrer für Keyboard“;
- „13.1. Lehrer für Kontrabass“.

Art. 2 – In Artikel 7 Buchstabe b) desselben Königlichen Erlasses wird folgende Nummer 11bis eingefügt:

„11bis. Förderpädagogischer Schul- und Lernbegleiter in einer Fördergrund- und -sekundarschule;“

KAPITEL 2 – ABÄNDERUNG DES KÖNIGLICHEN ERLASSES VOM 22. MÄRZ 1969 ZUR FESTLEGUNG DES STATUTS DER MITGLIEDER DES DIREKTIONS- UND LEHRPERSONALS, DES ERZIEHUNGSHILFSPERSONALS, DES PARAMEDIZINISCHEN UND SOZIALPSYCHOLOGISCHEN PERSONALS DER STAATLICHEN EINRICHTUNGEN FÜR VOR-, PRIMAR-, FÖRDER-, MITTEL-, TECHNISCHEN, KUNST- UND NORMALSCHULUNTERRICHT UND DER VON DIESEN EINRICHTUNGEN ABHÄNGENDEN INTERNATE SOWIE DER PERSONALMITGLIEDER DES MIT DER AUFSICHT ÜBER DIESE EINRICHTUNGEN BEAUFTRAGTEN INSPEKTIONSDIENSTES

Art. 3 – Artikel 16 Absatz 1 Nummer 7 des Königlichen Erlasses vom 22. März 1969 zur Festlegung des Statuts der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, des paramedizinischen und sozialpsychologischen Personals der staatlichen Einrichtungen für Vor-, Primar-, Förder-, Mittel-, technischen, Kunst- und Normalschulunterricht und der von diesen Einrichtungen abhängenden Internate sowie der Personalmitglieder des mit der Aufsicht über diese Einrichtungen beauftragten Inspektionsdienstes, ersetzt durch das Dekret vom 26. Juni 2006, wird wie folgt ersetzt:

„7. den Bestimmungen des Dekrets vom 19. April 2004 über die Vermittlung und den Gebrauch der Sprachen im Unterrichtswesen entsprechen;“

Art. 4 – Artikel 17 Absatz 1 Nummern 1 und 2 desselben Königlichen Erlasses, ersetzt durch das Dekret vom 26. Juni 2006, werden wie folgt ersetzt:

„1. Er erfüllt die in Artikel 16 Absatz 1 angeführten Bedingungen, mit Ausnahme von Nummer 7;

2. Er entspricht den Bestimmungen des Dekrets vom 19. April 2004 über die Vermittlung und den Gebrauch der Sprachen im Unterrichtswesen, mit Ausnahme von Artikel 25 desselben Dekrets.“

Art. 5 – Artikel 39 Absatz 1 Nummer 7 desselben Königlichen Erlasses, ersetzt durch das Dekret vom 26. Juni 2006, wird wie folgt ersetzt:

„7. den Bestimmungen des Dekrets vom 19. April 2004 über die Vermittlung und den Gebrauch der Sprachen im Unterrichtswesen, mit Ausnahme von Artikel 25 desselben Dekrets, entsprechen;“

Art. 6 – In Artikel 60 desselben Königlichen Erlasses wird die Wortfolge „einer der zu diesem Zweck eingerichteten Kommissionen“ durch die Wortfolge „der zu diesem Zweck eingerichteten Kommission“ ersetzt.

Art. 7 – Artikel 61 desselben Königlichen Erlasses wird aufgehoben.

Art. 8 – Artikel 62 desselben Königlichen Erlasses wird wie folgt ersetzt:

„Art. 62 – Die in Artikel 60 angeführte Kommission setzt sich zusammen aus:

1. einem Vorsitzenden, der unter den Personalmitgliedern der Stufe I des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft, die im aktiven Dienst oder im Ruhestand sind, ausgewählt wird;
2. drei Mitgliedern, die unter den Personalmitgliedern des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft ausgewählt werden;
3. drei Mitgliedern, die von den repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen des Gemeinschaftsunterrichtswesens vorgeschlagen werden.“

Art. 9 – In Artikel 83 Absatz 1 Nummer 1 desselben Königlichen Erlasses wird die Wortfolge „definitiv ernanntes Personalmitglied“ durch die Wortfolge „zeitweilig bezeichnetes oder definitiv ernanntes Personalmitglied“ ersetzt.

Art. 10 – Artikel 86 desselben Königlichen Erlasses wird wie folgt ersetzt:

„Art. 86 – Die Personalmitglieder, die ihre Bewerbung für ein Auswahlamt eingereicht haben, werden nach ihren Verdiensten durch eine Kommission eingestuft.

Die Kommission setzt sich zusammen aus:

1. einem Vorsitzenden, der unter den Personalmitgliedern der Stufe I des für das Unterrichtspersonal zuständigen Fachbereichs des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft ausgewählt wird;
2. drei Mitgliedern, die unter den Personalmitgliedern des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft ausgewählt werden;
3. drei Mitgliedern, die unter dem Direktions- und Lehrpersonal des Gemeinschaftsunterrichtswesens, die Inhaber eines Auswahl- oder Beförderungsamts sind, ausgewählt werden.“

Art. 11 – In Kapitel VII desselben Königlichen Erlasses, zuletzt abgeändert durch das Dekret vom 11. Mai 2009, wird folgender Artikel 91bis/1 eingefügt:

„Art. 91bis.1 – Der förderpädagogische Schul- und Lernbegleiter in einer Fördergrund- und -sekundarschule wird gemäß Artikel 91decies besoldet.“

Art. 12 – In Artikel 91octies §1 Absatz 2 Nummer 1 desselben Königlichen Erlasses, eingefügt durch das Dekret vom 11. Mai 2009, werden folgende Buchstaben j) bis l) eingefügt:

- „j) Urlaub wegen verringerter Dienstleistungen wegen Krankheit und Gebrechen,
- k) Urlaub aus zwingenden familiären Gründen,
- l) Zurdispositionstellung aus persönlichen Gründen.“

Nummer 2 desselben Absatzes wird wie folgt ersetzt:

„2. eine teilzeitige Laufbahnunterbrechung zu nehmen, ausgenommen die teilzeitige Laufbahnunterbrechung wegen Elternschaftsurlaub, die teilzeitige Laufbahnunterbrechung, um Palliativpflege zu leisten, und die teilzeitige Laufbahnunterbrechung zur Pflege eines schwer kranken Haushalts- oder Familienangehörigen.“

Art. 13 – Artikel 91nonies §1 desselben Königlichen Erlasses, eingefügt durch das Dekret vom 11. Mai 2009, wird wie folgt ersetzt:

„§1 – Wenn die Bezeichnung des Fachbereichsleiters beendet wird oder er aus dem Amt scheidet oder er aufgrund einer der in Artikel 91octies angeführten Urlaubsformen oder Zurdispositionstellungen vorübergehend abwesend ist, kann der Schulträger ihn bis zum Ende des darauffolgenden Schuljahrs durch eine andere Person ersetzen, die die in Artikel 91quater Absatz 1 angeführten Bedingungen, mit Ausnahme von Nummer 3, erfüllt.“

Art. 14 – In Artikel 121quinquies Absatz 2 desselben Königlichen Erlasses, eingefügt durch das Dekret vom 25. Juni 2007 und abgeändert durch die Dekrete vom 21. April 2008 und 11. Mai 2009, wird die Wortfolge „die Bewerber“ durch die Wortfolge „die geeigneten Bewerber“ ersetzt.

Art. 15 – In Artikel 121septies §1 Absatz 2 Nummer 1 desselben Königlichen Erlasses, eingefügt durch das Dekret vom 25. Juni 2007 und abgeändert durch das Dekret vom 11. Mai 2009, werden folgende Buchstaben j) bis l) eingefügt:

„j) Urlaub wegen verringerter Dienstleistungen wegen Krankheit und Gebrechen,
k) Urlaub aus zwingenden familiären Gründen,
l) Zurdispositionstellung aus persönlichen Gründen.“

Nummer 2 desselben Absatzes wird wie folgt ersetzt:

„2. eine teilzeitige Laufbahnunterbrechung zu nehmen, ausgenommen die teilzeitige Laufbahnunterbrechung wegen Elternschaftsurlaub, die teilzeitige Laufbahnunterbrechung, um Palliativpflege zu leisten, und die teilzeitige Laufbahnunterbrechung zur Pflege eines schwer kranken Haushalts- oder Familienangehörigen.“

Art. 16 – Artikel 121octies §1 desselben Königlichen Erlasses, eingefügt durch das Dekret vom 25. Juni 2007 und abgeändert durch die Dekrete vom 11. Mai 2009 und 28. Juni 2010, wird wie folgt ersetzt:

„§1 – Wenn die Bezeichnung des Schulleiters beendet wird oder er aus dem Amt scheidet oder er aufgrund einer der in Artikel 121septies angeführten Urlaubsformen oder Zurdispositionstellungen vorübergehend abwesend ist, kann der Schulträger ihn bis zum Ende des darauffolgenden Schuljahrs durch eine andere Person ersetzen, die die in Artikel 121ter Absatz 1 angeführten Bedingungen, mit Ausnahme von Nummer 3, erfüllt.“

Art. 17 – In Artikel 129 §3 Absatz 1 desselben Königlichen Erlasses, ersetzt durch das Dekret vom 26. Juni 2006, wird die Wortfolge „Außer im Falle eines strafrechtlichen Verfahrens übermittelt die Einspruchskammer“ durch die Wortfolge „Die Einspruchskammer übermittelt“ ersetzt.

Art. 18 – Artikel 130 desselben Königlichen Erlasses, ersetzt durch das Dekret vom 26. Juni 2006, wird wie folgt ersetzt:

„Art. 130 – Bei Strafverfolgungen kann das Disziplinarverfahren weitergeführt werden, wenn die Regierung einen entsprechenden mit Gründen versehenen Beschluss fasst.

Die Disziplinarstrafe wird binnen sechs Monaten ab dem Tag, an dem eine richterliche Entscheidung rechtskräftig wird, von der Regierung bestätigt, zurückgezogen oder

angepasst.“

Art. 19 – Artikel 165 §2 desselben Königlichen Erlasses wird wie folgt ersetzt:

„§2 – Die in §1 angeführte Bestimmung gilt nicht, wenn das Personalmitglied:

1. wegen eines Sonderauftrags zur Disposition gestellt wird oder wurde;
2. die in Artikel 10bis des Königlichen Erlasses Nr. 297 vom 31. März 1984 über die Planstellen, Gehälter, Gehaltssubventionen und die Urlaube wegen verkürzter Dienstleistungen im Unterrichtswesen und in den PMS-Zentren aufgeführte teilzeitige Zurdispositionstellung aus persönlichen Gründen vor der Versetzung in den Ruhestand, vor dem Alter von 60 Jahren, in Anspruch genommen hat.“

Art. 20 – In Artikel 169bis desselben Königlichen Erlasses, wieder eingesetzt durch das Dekret vom 25. Mai 2009 und abgeändert durch das Dekret vom 25. Oktober 2010, wird ein neuer Absatz 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„In Abweichung von Absatz 1 findet Artikel 16 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe d) Anwendung für die in Artikel 17 angeführte Vorrangsregelung.“

KAPITEL 3 – ABÄNDERUNG DES KÖNIGLICHEN ERLASSES VOM 22. JULI 1969 ZUR FESTLEGUNG DER ANWERBUNGSÄMTER, WELCHE DIE PERSONALMITGLIEDER DES DIREKTIONS- UND LEHRPERSONALS, DES ERZIEHUNGSHILFSPERSONALS, DES PARAMEDIZINISCHEN PERSONALS DER STAATLICHEN UNTERRICHTSEINRICHTUNGEN BEKLEIDEN MÜSSEN, UM IN EIN AUSWAHLAMT ERNANNT ZU WERDEN

Art. 21 – In Artikel 2 des Königlichen Erlasses vom 22. Juli 1969 zur Festlegung der Anwerbungsämter, welche die Personalmitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, des paramedizinischen Personals der staatlichen Unterrichtseinrichtungen bekleiden müssen, um in ein Auswahlamt ernannt zu werden, wird folgende Zeile in die Tabelle eingefügt:

„Förderpädagogischer Schul- und Lernbegleiter in einer Fördergrund- und -sekundarschule	Alle Anwerbungsämter aller Kategorien	Einer der in Artikel 14 Nummer 8 desselben Königlichen Erlasses vom 22. April 1969 festgelegten Befähigungsnachweise“
---	---------------------------------------	---

KAPITEL 4 – ABÄNDERUNG DES KÖNIGLICHEN ERLASSES VOM 25. OKTOBER 1971 ZUR FESTLEGUNG DES STATUTS DER PRIMARSCHULLEHRER, LEHRER UND INSPEKTOREN FÜR KATHOLISCHE, PROTESTANTISCHE, ISRAELITISCHE, ORTHODOXE, ISLAMISCHE UND ANGLIKANISCHE RELIGION IN DEN LEHRANSTALTEN DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT

Art. 22 – Artikel 4 §1 Absatz 1 Nummer 7 des Königlichen Erlasses vom 25. Oktober 1971 zur Festlegung des Statuts der Primarschullehrer, Lehrer und Inspektoren für katholische, protestantische, israelitische, orthodoxe, islamische und anglikanische Religion in den Lehranstalten der Deutschsprachigen Gemeinschaft, ersetzt durch das Dekret vom 26. Juni 2006, wird wie folgt ersetzt:

„7. den Bestimmungen des Dekrets vom 19. April 2004 über die Vermittlung und den Gebrauch der Sprachen im Unterrichtswesen entsprechen;“

Art. 23 – Artikel 5 Absatz 1 Nummern 1 und 2 desselben Königlichen Erlasses, ersetzt durch das Dekret vom 26. Juni 2006, werden wie folgt ersetzt:

- „1. Er erfüllt die in Artikel 4 Absatz 1 angeführten Bedingungen, mit Ausnahme von Nummer 7;
2. er entspricht den Bestimmungen des Dekrets vom 19. April 2004 über die Vermittlung und den Gebrauch der Sprachen im Unterrichtswesen, mit Ausnahme von Artikel 25 desselben Dekrets;“

Art. 24 – Artikel 22sexies Absatz 1 Nummer 7 desselben Königlichen Erlasses, ersetzt durch das Dekret vom 26. Juni 2006, wird wie folgt ersetzt:

„7. den Bestimmungen des Dekrets vom 19. April 2004 über die Vermittlung und den Gebrauch der Sprachen im Unterrichtswesen, mit Ausnahme von Artikel 25 desselben Dekrets, entsprechen;“

Art. 25 – Artikel 46 §2 Absatz 1 desselben Königlichen Erlasses, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 1. August 1984, wird wie folgt ersetzt:

„§2 – Die in §1 Absatz 1 angeführte Bestimmung gilt nicht, wenn das Personalmitglied:

1. wegen eines Sonderauftrags zur Disposition gestellt wird oder wurde;
2. die in Artikel 10bis des Königlichen Erlasses Nr. 297 vom 31. März 1984 über die Planstellen, Gehälter, Gehaltssubventionen und die Urlaube wegen verkürzter Dienstleistungen im Unterrichtswesen und in den PMS-Zentren aufgeführte teilzeitige Zurdispositionstellung aus persönlichen Gründen vor der Versetzung in den Ruhestand, vor dem Alter von 60 Jahren, in Anspruch genommen hat.“

Art. 26 – In Artikel 49.1 desselben Königlichen Erlasses, eingefügt durch das Dekret vom 25. Mai 2009 und abgeändert durch das Dekret vom 25. Oktober 2010, wird ein neuer Absatz 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„In Abweichung von Absatz 1 findet Artikel 4 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe d) Anwendung für die in Artikel 5 angeführte Vorrangsregelung.“

KAPITEL 5 – ABÄNDERUNG DES KÖNIGLICHEN ERLASSES VOM 15. APRIL 1977 ZUR FESTLEGUNG DER VORSCHRIFTEN UND BEDINGUNGEN FÜR DIE BERECHNUNG DER ANZAHL PLANSTELLEN IN BESTIMMTEN ÄMTERN DES ERZIEHUNGSHILFS- UND VERWALTUNGSPERSONALS DES SEKUNDAR- UND HOCHSCHULUNTERRICHTSWESENS MIT AUSNAHME DER UNIVERSITÄTEN

Art. 27 – In Artikel 3 §1 Absatz 1 des Königlichen Erlasses vom 15. April 1977 zur Festlegung der Vorschriften und Bedingungen für die Berechnung der Anzahl Planstellen in bestimmten Ämtern des Erziehungshilfs- und Verwaltungspersonals des Sekundar- und Hochschulunterrichtswesens mit Ausnahme der Universitäten, ersetzt durch das Dekret vom 29. Juni 1998, wird die Zahl „320“ durch die Zahl „280“ ersetzt.

KAPITEL 6 – KÖNIGLICHER ERLASS VOM 27. JULI 1979 ZUR FESTLEGUNG DES STATUTS DES TECHNISCHEN PERSONALS DER STAATLICHEN PSYCHO-MEDIZINISCH-SOZIALEN ZENTREN, DER SPEZIALISIERTEN STAATLICHEN PSYCHO-MEDIZINISCH-SOZIALEN ZENTREN, DER STAATLICHEN AUSBILDUNGSZENTREN SOWIE DER MIT DER AUFSICHT ÜBER DIE PSYCHO-MEDIZINISCH-SOZIALEN ZENTREN, DIE EINRICHTUNGEN DER SCHULISCHEN UND BERUFLICHEN ORIENTIERUNG UND DER SPEZIALISIERTEN PSYCHO-MEDIZINISCH-SOZIALEN ZENTREN BEAUFTRAGTEN INSPEKTIONSDIENSTE

Art. 28 – Artikel 12 Absatz 1 Nummer 7 des Königlichen Erlasses vom 27. Juli 1979 zur Festlegung des Statuts des technischen Personals der staatlichen Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentren, der spezialisierten staatlichen Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentren, der staatlichen Ausbildungszentren sowie der mit der Aufsicht über die Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentren, die Einrichtungen der schulischen und beruflichen Orientierung und der spezialisierten Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentren beauftragten Inspektionsdienste, ersetzt durch das Dekret vom 26. Juni 2006, wird wie folgt ersetzt:

„7. den Bestimmungen des Dekrets vom 19. April 2004 über die Vermittlung und den Gebrauch der Sprachen im Unterrichtswesen entsprechen;“

Art. 29 – Artikel 13 Absatz 1 Nummern 1 und 2 desselben Königlichen Erlasses, ersetzt durch das Dekret vom 26. Juni 2006, wird wie folgt abgeändert:

- „1. Er erfüllt die in Artikel 12 Absatz 1 angeführten Bedingungen, mit Ausnahme von Nummer 7;
2. er entspricht den Bestimmungen des Dekrets vom 19. April 2004 über die Vermittlung und den Gebrauch der Sprachen im Unterrichtswesen, mit Ausnahme von Artikel 25 desselben Dekrets;“

Art. 30 – Artikel 30 Absatz 1 Nummer 7 desselben Königlichen Erlasses, ersetzt durch das Dekret vom 26. Juni 2006, wird wie folgt ersetzt:

„7. den Bestimmungen des Dekrets vom 19. April 2004 über die Vermittlung und den Gebrauch der Sprachen im Unterrichtswesen, mit Ausnahme von Artikel 25 desselben Dekrets, entsprechen;“

Art. 31 – In Artikel 175 desselben Königlichen Erlasses wird ein neuer Absatz 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Die in Absatz 1 angeführte Bestimmung gilt nicht, wenn das Personalmitglied:

1. wegen eines Sonderauftrags zur Disposition gestellt wird oder wurde;
2. die in Artikel 10bis des Königlichen Erlasses Nr. 297 vom 31. März 1984 über die Planstellen, Gehälter, Gehaltssubventionen und die Urlaube wegen verkürzter Dienstleistungen im Unterrichtswesen und in den PMS-Zentren aufgeführte teilzeitige Zurdispositionstellung aus persönlichen Gründen vor der Versetzung in den Ruhestand, vor dem Alter von 60 Jahren, in Anspruch genommen hat.“

KAPITEL 7 – ABÄNDERUNG DES KÖNIGLICHEN ERLASSES NR. 297 VOM 31. MÄRZ 1984 ÜBER DIE PLANSTELLEN, GEHÄLTER, GEHALTSSUBVENTIONEN UND DIE URLAUBE WEGEN VERKÜRZTER DIENSTLEISTUNGEN IM UNTERRICHTSWESEN UND IN DEN PMS-ZENTREN

Art. 32 – In Artikel 10bis des Königlichen Erlasses Nr. 297 vom 31. März 1984 über die Planstellen, Gehälter, Gehaltssubventionen und die Urlaube wegen verkürzter Dienstleistungen im Unterrichtswesen und in den PMS-Zentren, eingefügt durch das Dekret vom 6. Juni 2005, werden folgende Änderungen angebracht:

1. §1 Absatz 1 wird wie folgt ersetzt:

„§1 – Die Regierung kann den in Artikel 7 angeführten Personalmitgliedern, die sich im aktiven Dienst befinden oder aus Krankheitsgründen zur Disposition stehen und die ein Anwerbungs- oder Auswahlamt bekleiden, vor der Versetzung in den Ruhestand eine teilzeitige Zurdispositionstellung aus persönlichen Gründen gewähren, wenn sie folgende Bedingungen erfüllen:

1. Sie erreichen spätestens am 31. August des betreffenden Jahres das Alter von mindestens 55 Jahren und haben das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet;
2. sie haben mindestens zwanzig Dienstjahre absolviert.

Die Personalmitglieder, die gemäß Absatz 1 zur Disposition gestellt wurden, können bis zu ihrem 65. Lebensjahr in dieser Position verweilen.“

2. Der erste Satz von §4 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Die Zurdispositionstellung ist unumkehrbar und wird bis zu dem Datum gewährt, an dem die Personalmitglieder die Ruhestandspension beanspruchen.“

KAPITEL 8 – ABÄNDERUNG DES DEKRETS VOM 29. FEBRUAR 1988 ZUR BERUFLICHEN AUS- UND WEITERBILDUNG DER IN DER LANDWIRTSCHAFT ARBEITENDEN PERSONEN

Art. 33 – In Artikel 5 des Dekrets vom 29. Februar 1988 zur beruflichen Aus- und Weiterbildung der in der Landwirtschaft arbeitenden Personen wird die Wortfolge „Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft“ durch das Wort „Regierung“ ersetzt.

Art. 34 – In Artikel 6 Absatz 1 desselben Dekrets wird die Wortfolge „Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft“ durch die Wortfolge „Regierung nach Gutachten des Instituts für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen“ ersetzt.

Art. 35 – In Artikel 10 desselben Dekrets wird die Wortfolge „Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft“ durch das Wort „Regierung“ ersetzt.

Art. 36 – In Artikel 12 Absatz 2 erster Satz desselben Dekrets wird die Wortfolge „der Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft“ durch die Wortfolge „der Regierung“ ersetzt.

In demselben Absatz wird der zweite Satz wie folgt ersetzt:

„Die Regierung genehmigt das Programm nach Gutachten des Instituts für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen.“

In Absatz 3 desselben Artikels wird die Wortfolge „der Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft“ durch die Wortfolge „der Regierung“ ersetzt.

Art. 37 – In Artikel 13 Absatz 1 desselben Dekrets wird die Wortfolge „Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft“ durch das Wort „Regierung“ ersetzt.

Art. 38 – In Artikel 14 §1 Absatz 1 desselben Dekrets wird die Wortfolge „Bei der Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft“ durch die Wortfolge „Beim Institut für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen“ ersetzt.

In §2 desselben Artikels wird die Wortfolge „Die Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft“ durch die Wortfolge „Das Institut für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen“ ersetzt.

Art. 39 – In Artikel 15 desselben Dekrets wird die Wortfolge „Die Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft“ durch die Wortfolge „Das Institut für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen“ ersetzt.

KAPITEL 9 – ABÄNDERUNG DES DEKRETS VOM 5. JUNI 1990 ZUR FESTLEGUNG DER ANZAHL UNTERRICHTSSTUNDEN/LEHRPERSON IM VOLLZEIT-SEKUNDARUNTERRICHT DES TYPUS I

Art. 40 – In Artikel 8 des Dekrets vom 5. Juni 1990 zur Festlegung der Anzahl Unterrichtsstunden/Lehrperson im Vollzeitsekundarunterricht des Typus I wird folgender Paragraph 3 hinzugefügt:

„§3 – Das gemäß §2 ermittelte Stundenkapital steht vom 1. Oktober des laufenden bis zum 30. September des darauffolgenden Schuljahres zur Verfügung.

In Abweichung von Absatz 1 kann der Schulträger bereits am ersten Tag des Schuljahres zusätzliche Kurse für den Unterricht in Religion beziehungsweise nichtkonfessioneller Sittenlehre einrichten, wobei die Kurse, die am 1. Oktober aufgrund der erfolgten

Berechnung weniger zur Verfügung stehen, zu seinen Lasten gehen.

Sobald sich ein Schüler in einer Schule einschreibt und der von ihm gewählte Unterricht in Religion oder nichtkonfessioneller Sittenlehre in dem Studienjahr beziehungsweise in der Stufe, in der er eingeschrieben ist, nicht organisiert beziehungsweise subventioniert wird, werden für den betreffenden Schüler zwei Unterrichtsstunden in Religion beziehungsweise nichtkonfessioneller Sittenlehre organisiert oder subventioniert.

Folgt im Laufe eines Schuljahres kein Schüler eines Studienjahres beziehungsweise einer Stufe mehr einem Religionsunterricht oder einem Unterricht in nichtkonfessioneller Sittenlehre, wird der Unterricht in diesem Studienjahr beziehungsweise in dieser Stufe nur bis zum letzten Tag des Monats der Abmeldung des letzten Schülers organisiert beziehungsweise subventioniert.“

KAPITEL 10 – ABÄNDERUNG DES DEKRETS VOM 16. DEZEMBER 1991 ÜBER DIE AUS- UND WEITERBILDUNG IM MITTELSTAND UND IN KLEINEN UND MITTLEREN UNTERNEHMEN

Art. 41 – In Artikel 16 Nummer 14 vierter Spiegelstrich des Dekrets vom 16. Dezember 1991 über die Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen wird der Punkt am Ende des Satzes durch ein Semikolon ersetzt.

In denselben Artikel wird folgende Nummer 15 eingefügt:

„15. für die berufliche Aus- und Weiterbildung der in der Landwirtschaft arbeitenden Personen gemäß dem Dekret vom 29. Februar 1988 zur beruflichen Aus- und Weiterbildung der in der Landwirtschaft arbeitenden Personen zu sorgen.“

Art. 42 – In Artikel 17 §1 Absatz 1 desselben Dekrets, abgeändert durch das Dekret vom 14. Februar 2000, wird der Punkt am Ende des vierten Spiegelstrichs durch ein Semikolon ersetzt.

In denselben Absatz werden ein fünfter und sechster Spiegelstrich mit folgendem Wortlaut eingefügt:

- „- ein Vertreter der anerkannten Zentren für landwirtschaftliche Aus- und Weiterbildung der Kategorie A gemäß Artikel 6 und 7 §1 des Dekrets vom 29. Februar 1988 zur beruflichen Aus- und Weiterbildung der in der Landwirtschaft arbeitenden Personen;
- ein Vertreter des Rates der deutschsprachigen Jugend.“

KAPITEL 11 – ABÄNDERUNG DES DEKRETS VOM 18. APRIL 1994 BEZÜGLICH DER EINSETZUNG DES PRÜFUNGS-AUSSCHUSSES DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT FÜR DEN SEKUNDARUNTERRICHT SOWIE DER DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNGEN VOR DIESEM AUSSCHUSS

Art. 43 – In Artikel 4 des Dekrets vom 18. April 1994 bezüglich der Einsetzung des Prüfungsausschusses der Deutschsprachigen Gemeinschaft für den Sekundarunterricht sowie der Durchführung der Prüfungen vor diesem Ausschuss, ersetzt durch das Dekret vom 29. Juni 1998, wird die Wortfolge „des Direktions- und des Lehrpersonals des Sekundar- und des Hochschulwesens sowie der schulischen Weiterbildung oder Mitglieder“ gestrichen.

Art. 44 – Artikel 5 Absatz 1 desselben Dekrets, ersetzt durch das Dekret vom 29. Juni 1998, wird wie folgt ersetzt:

„Die Regierung bezeichnet die Prüfer und die Ersatzprüfer unter den Mitgliedern des Direktions- und Lehrpersonals des Sekundar- und des Hochschulwesens sowie der schulischen Weiterbildung. Als Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals gelten hier auch die sich im Ruhestand befindenden Personen.“

In denselben Artikel wird ein neuer Absatz 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„In Abweichung von Absatz 1 kann die Regierung zur Vergabe des Abschlusszeugnisses der Oberstufe des Sekundarunterrichts, berufsbildender Unterricht, Prüfer und Ersatzprüfer unter den Mitgliedern der mittelständischen Aus- und Weiterbildung bezeichnen.“

Absatz 4 desselben Artikels wird aufgehoben.

Art. 45 – In Artikel 6 desselben Dekrets wird das Wort „vier“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

Art. 46 – In Artikel 21 desselben Dekrets wird ein neuer Absatz 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„In Abweichung von Absatz 2 werden die Kandidaten, die gemäß Artikel 13.1 §1 des Dekrets vom 16. Dezember 1991 über die Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen durch ein anerkanntes Zentrum für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen vorbereitet wurden, auf Grundlage eines durch die Regierung festgelegten Studienprogramms geprüft.“

Art. 47 – In Artikel 24 desselben Dekrets wird die Wortfolge „, wobei nach Möglichkeit je ein Prüfer dem offiziellen und dem freien Unterrichtswesen angehört“ gestrichen.

KAPITEL 12 – ABÄNDERUNG DES DEKRETS VOM 31. AUGUST 1998 ÜBER DEN AUFTRAG AN DIE SCHULTRÄGER UND DAS SCHULPERSONAL SOWIE ÜBER DIE ALLGEMEINEN PÄDAGOGISCHEN UND ORGANISATORISCHEN BESTIMMUNGEN FÜR DIE REGEL- UND FÖRDERSCHULEN

Art. 48 – Artikel 34 Absatz 2 des Dekrets vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regel- und Förderschulen, abgeändert durch das Dekret vom 28. Juni 2010, wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„In der ersten Stufe der Primar- und der Sekundarschule kann diese Wahl bis zum letzten Werktag vor Beginn eines jeden Studienjahrs geändert werden. In der zweiten und dritten Stufe der Primar- und der Sekundarschule kann diese Wahl bis zum letzten Werktag vor Beginn einer jeden Stufe geändert werden. Bei der ersten Stufe handelt es sich um das erste und zweite Studienjahr, bei der zweiten Stufe handelt es sich um das dritte und vierte Studienjahr und bei der dritten Stufe handelt es sich um das fünfte und sechste sowie gegebenenfalls um das siebte Studienjahr.“

Art. 49 – In Artikel 44 Absatz 1 desselben Dekrets wird folgender Satz eingefügt:
„Die Schulferien gelten hier nicht als Kalendertage.“

Art. 50 – Artikel 96.1 Nummer 4 desselben Dekrets, eingefügt durch das Dekret vom 11. Mai 2009, wird wie folgt ersetzt:

„4. Aufstellen der Wochenstundenpläne und der Jahrespläne, Organisation von Aufsichten und Vertretungen sowie andere administrative Aufgaben;“

KAPITEL 13 – ABÄNDERUNG DES DEKRETS VOM 14. DEZEMBER 1998 ZUR FESTLEGUNG DES STATUTS DER SUBVENTIONIERTEN PERSONALMITGLIEDER DES FREIEN SUBVENTIONIERTEN UNTERRICHTSWESENS UND DES FREIEN SUBVENTIONIERTEN PSYCHO-MEDIZINISCH-SOZIALEN ZENTRUMS

Art. 51 – Artikel 33 Absatz 1 Nummer 7 des Dekrets vom 14. Dezember 1998 zur Festlegung des Statuts der subventionierten Personalmitglieder des freien

subventionierten Unterrichtswesens und des freien subventionierten Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentrums wird wie folgt ersetzt:

„7. den Bestimmungen des Dekrets vom 19. April 2004 über die Vermittlung und den Gebrauch der Sprachen im Unterrichtswesen entsprechen.“

Art. 52 – Artikel 35 §1 Absatz 1 Nummer 2, ersetzt durch das Dekret vom 26. Juni 2006, wird wie folgt ersetzt:

„2. er erfüllt die in Artikel 33 Absatz 1 angeführten Bedingungen, mit Ausnahme von Nummer 7;“

In denselben Absatz wird folgende Nummer 2.1 eingefügt:

„2.1. er entspricht den Bestimmungen des Dekrets vom 19. April 2004 über die Vermittlung und den Gebrauch der Sprachen im Unterrichtswesen, mit Ausnahme von Artikel 25 desselben Dekrets;“

Art. 53 – Artikel 49 §1 Absatz 1 Nummer 6 desselben Dekrets wird wie folgt ersetzt:

„6. den Bestimmungen des Dekrets vom 19. April 2004 über die Vermittlung und den Gebrauch der Sprachen im Unterrichtswesen, mit Ausnahme von Artikel 25 desselben Dekrets, entsprechen;“

Art. 54 – Artikel 55 §1 Absatz 1 Nummern 1 und 2 desselben Dekrets, abgeändert durch die Dekrete vom 21. April 2008 und 23. Juni 2008, werden wie folgt ersetzt:

„1. werden nur die bis zum 30. April des jeweiligen Antragsjahres geleisteten Dienste berücksichtigt, die in hauptamtlicher Eigenschaft geleistet wurden, und insofern der Kandidat die entsprechenden in Artikel 33 Absatz 1 Nummer 5 vorgesehenen und von der Regierung festgelegten Befähigungsnachweise besitzt;

2. entspricht die Anzahl Tage, die in einem Amt mit vollständigem Stundenplan als zeitweiliges Personalmitglied oder als subventioniertes Vertragspersonalmitglied geleistet worden sind, der Gesamtheit der von Anfang bis Ende der ununterbrochenen Periode aktiven Dienstes gezählten Tage, einschließlich, falls sie darin einbegriffen sind, des Entspannungsurlaubs, der Weihnachts- und Osterferien, des Mutterschaftsurlaubs, des Urlaubs aus prophylaktischen Gründen, des Zeitraumes, während dem das Personalmitglied im Rahmen des Mutterschaftsschutzes oder der Bedrohung durch eine Berufskrankheit von der Ausübung jeglicher Tätigkeit frei gestellt ist, des Urlaubs wegen Adoption oder Pflegschaft, der Gelegenheitsurlaube oder der außergewöhnlichen Urlaube gemäß den gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Bestimmungen. Mit Ausnahme für die Berechnung des Dienstalters des technischen Personals der PMS-Zentren sowie des Verwaltungspersonals der Unterrichtseinrichtungen wird diese Anzahl Tage mit 1,2 multipliziert. Von dieser Multiplikation ausgenommen sind die Dienstage, die ein Personalmitglied, das auf unbestimmte Dauer eingestellt ist, leistet und die sich auf ein vollständiges Schuljahr beziehen.“

In denselben Paragraphen wird ein neuer Absatz 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Die in einem Amt mit vollständigem Stundenplan als definitiv eingestelltes Personalmitglied geleisteten Tage sind von Anfang bis Ende einer ununterbrochenen Periode aktiven Dienstes, Sommerferien einbegriffen, zu berechnen.“

Art. 55 – Artikel 62bis desselben Dekrets, eingefügt durch das Dekret vom 23. März 2009, wird zu Artikel 62.1.

Art. 56 – In Kapitel IV desselben Dekrets, zuletzt abgeändert durch das Dekret vom 23. März 2009, wird folgender Artikel 62.1.1 eingefügt:

„Art. 62.1.1 – Der förderpädagogische Schul- und Lernbegleiter in einer Fördergrund- und -sekundarschule wird gemäß Artikel 62.9 besoldet.“

Art. 57 – In Artikel 62.7 §1 Absatz 2 Nummer 1 desselben Dekrets, eingefügt durch das Dekret vom 11. Mai 2009, werden folgende Buchstaben j) bis l) eingefügt:

- „j) Urlaub wegen verringerter Dienstleistungen wegen Krankheit und Gebrechen,
- k) Urlaub aus zwingenden familiären Gründen,
- l) Zurdispositionstellung aus persönlichen Gründen.“

Nummer 2 desselben Absatzes wird wie folgt ersetzt:

„2. eine teilzeitige Laufbahnunterbrechung zu nehmen, ausgenommen die teilzeitige Laufbahnunterbrechung wegen Elternschaftsurlaub, die teilzeitige Laufbahnunterbrechung, um Palliativpflege zu leisten, und die teilzeitige Laufbahnunterbrechung zur Pflege eines schwer kranken Haushalts- oder Familienangehörigen.“

Art. 58 – Artikel 62.8 §1 desselben Dekrets, eingefügt durch das Dekret vom 11. Mai 2009, wird wie folgt ersetzt:

„§1 – Wenn die Einstellung des Fachbereichsleiters beendet wird oder er aus dem Amt scheidet oder er aufgrund einer der in Artikel 62.7 angeführten Urlaubsformen oder Zurdispositionstellungen vorübergehend abwesend ist, kann der Schulträger ihn bis zum Ende des darauffolgenden Schuljahrs durch eine andere Person ersetzen, die die in Artikel 62.3 Absatz 1 angeführten Bedingungen, mit Ausnahme von Nummer 3, erfüllt.“

Art. 59 – In Artikel 69.6 §1 Absatz 2 Nummer 1 desselben Dekrets, eingefügt durch das Dekret vom 25. Juni 2007 und abgeändert durch das Dekret vom 11. Mai 2009, werden folgende Buchstaben j) bis l) eingefügt:

- „j) Urlaub wegen verringerter Dienstleistungen wegen Krankheit und Gebrechen,
- k) Urlaub aus zwingenden familiären Gründen,
- l) Zurdispositionstellung aus persönlichen Gründen.“

Nummer 2 desselben Absatzes wird wie folgt ersetzt:

„2. eine teilzeitige Laufbahnunterbrechung zu nehmen, ausgenommen die teilzeitige Laufbahnunterbrechung wegen Elternschaftsurlaub, die teilzeitige Laufbahnunterbrechung, um Palliativpflege zu leisten, und die teilzeitige Laufbahnunterbrechung zur Pflege eines schwer kranken Haushalts- oder Familienangehörigen.“

Art. 60 – Artikel 69.7 desselben Dekrets, eingefügt durch das Dekret vom 25. Juni 2007 und abgeändert durch die Dekrete vom 11. Mai 2009 und 28. Juni 2010, wird wie folgt ersetzt:

„§1 – Wenn die Einstellung des Schulleiters beendet wird oder er aus dem Amt scheidet oder er aufgrund einer der in Artikel 69.6 angeführten Urlaubsformen oder Zurdispositionstellungen vorübergehend abwesend ist, kann der Schulträger ihn bis zum Ende des darauffolgenden Schuljahrs durch eine andere Person ersetzen, die die in Artikel 69.2 Absatz 1 angeführten Bedingungen, mit Ausnahme von Nummer 3, erfüllt.“

Art. 61 – In Artikel 77 desselben Dekrets wird folgender §4 eingefügt:

„§4 – Die in §3 angeführte Bestimmung gilt nicht, wenn das Personalmitglied die in Artikel 10bis des Königlichen Erlasses Nr. 297 vom 31. März 1984 über die Planstellen, Gehälter, Gehaltssubventionen und die Urlaube wegen verkürzter Dienstleistungen im Unterrichtswesen und in den PMS-Zentren aufgeführte teilzeitige Zurdispositionstellung aus persönlichen Gründen vor der Versetzung in den Ruhestand, vor dem Alter von 60 Jahren, in Anspruch genommen hat.“

Art. 62 – Artikel 87 desselben Dekrets wird wie folgt ersetzt:

„Art. 87 – Bei Strafverfolgungen kann das Disziplinarverfahren weitergeführt werden, wenn der Schulträger einen entsprechenden mit Gründen versehenen Beschluss fasst.“

Die Disziplinarstrafe wird binnen sechs Monaten ab dem Tag, an dem eine richterliche Entscheidung rechtskräftig wird, vom Schulträger bestätigt, zurückgezogen oder angepasst.“

Art. 63 – In Artikel 119.1 desselben Dekrets, eingefügt durch das Dekret vom 25. Mai 2009 und abgeändert durch das Dekret vom 25. Oktober 2010, wird ein neuer Absatz 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„In Abweichung von Absatz 1 findet Artikel 33 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe d) Anwendung für die in Artikel 35 angeführte Vorrangsregelung.“

KAPITEL 14 – ABÄNDERUNG DES DEKRETS VOM 26. APRIL 1999 ÜBER DAS REGELGRUNDSCHULWESEN

Art. 64 – Artikel 35 §1 Absatz 2 des Dekrets vom 26. April 1999 über das Regelgrundschulwesen, ersetzt durch das Dekret vom 25. Juni 2007, wird aufgehoben.

Paragraf 2 Absatz 2 desselben Artikels, ersetzt durch das Dekret vom 25. Juni 2007, wird aufgehoben.

In Paragraf 3 Absatz 1 Nummer 3 desselben Artikels, eingefügt durch das Dekret vom 25. Mai 2009, wird der Punkt am Ende des Satzes durch ein Komma ersetzt und die Wortfolge „wobei in diesem Fall die Schüler bei der Ermittlung der Norm ausschließlich für die Schule berücksichtigt werden, bei der es sich um die nächstgelegene Schule ihrer freien Wahl handelt.“ eingefügt.

Art. 65 – In Artikel 42 §1 Absatz 3, abgeändert durch das Dekret vom 6. Juni 2005, wird die Zahl „141“ durch die Zahl „125“ ersetzt.

Art. 66 – Artikel 36 §1 Absatz 2 desselben Dekrets, ersetzt durch das Dekret vom 25. Juni 2007, wird wie folgt ersetzt:

„Berücksichtigt werden die regulären Vorschüler, die während des Monats September an mindestens fünf Schultagen halbtags anwesend waren.“

Paragraf 2 Absatz 3 desselben Artikels, ersetzt durch das Dekret vom 25. Juni 2007, wird wie folgt ersetzt:

„Berücksichtigt werden die regulären Vorschüler, die bis zum letzten Schultag des Monats September an mindestens zehn Schultagen halbtags anwesend waren.“

In denselben Artikel wird ein Paragraf 2.1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§2.1 – Zählen für die in §1 Absatz 1 und §2 Absatz 1 angeführte Mindestschülerzahl, die Vorschüler, die ihren Wohnsitz seit mindestens drei Monaten in einer der folgenden Ortschaften des deutschen Sprachgebiets haben:

1. in der Ortschaft, in der sich die betreffende Schule befindet, oder
2. in einer anderen Ortschaft, wenn es in dieser Ortschaft keine Schule freier Wahl gemäß Artikel 24 des Dekrets vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regel- und Förderschulen gibt, oder
3. in einer anderen Ortschaft, wenn es in dieser Ortschaft eine Schule gibt, die jedoch nicht die nächstgelegene Schule freier Wahl gemäß Artikel 24 desselben Dekrets vom 31. August 1998 ist, wobei in diesem Fall die Vorschüler bei der Ermittlung der Norm ausschließlich für die Schule berücksichtigt werden, bei der es sich um die nächstgelegene Schule ihrer freien Wahl handelt.

Die in Absatz 1 angeführte Dauer von drei Monaten kann unterschritten werden, wenn der Vorschüler spätestens am letzten Schultag des Monats September des laufenden

Schuljahres seinen Wohnsitz in einer der in Absatz 1 angeführten Ortschaften hat und ein Elternteil des Vorschülers eine der folgenden Bedingungen erfüllt:

1. Es hat vor mindestens zwölf Monaten bei der Gemeindeverwaltung einen Bauantrag zwecks Errichtung eines Eigenheims in der betreffenden Ortschaft hinterlegt;
2. es erbringt den Nachweis, dass es ein Eigenheim in der betreffenden Ortschaft besitzt.“

In Paragraph 3 desselben Artikels, ersetzt durch das Dekret vom 25. Juni 2007, wird die Wortfolge „§1 Absatz 2 und §2 Absatz 3“ durch die Wortfolge „§2.1 Absatz 1“ ersetzt.

Art. 67 – In Artikel 55 desselben Dekrets, ersetzt durch das Dekret vom 22. Oktober 2000, wird die Wortfolge „letzte Schultag des Monats Januar“ durch die Wortfolge „fünfte Schultag im Monat Februar“ und die Wortfolge „des Monats Januar“ durch die Wortfolge „der Monate Januar und Februar“ ersetzt.

Art. 68 – In Artikel 56 §2 Absatz 1 desselben Dekrets, abgeändert durch das Dekret vom 25. Mai 2009, wird die Zahl „26“ durch die Zahl „20“ ersetzt.

KAPITEL 15 – ABÄNDERUNG DES DEKRETS VOM 24. MÄRZ 2003 ÜBER DIE EINSETZUNG UND DIE FESTLEGUNG DER AUFGABEN DER PÄDAGOGISCHEN INSPEKTION UND BERATUNG FÜR DAS UNTERRICHTSWESEN IN DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT

Art. 69 – In Artikel 4 Nummer 4 des Dekrets vom 24. März 2003 über die Einsetzung und die Festlegung der Aufgaben der pädagogischen Inspektion und Beratung für das Unterrichtswesen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft wird das Wort „Schlüsselkompetenzen“ durch die Wortfolge „die in den Rahmenplänen beschriebenen Kompetenzen“ ersetzt.

KAPITEL 16 – ABÄNDERUNG DES DEKRETS VOM 29. MÄRZ 2004 ZUR FESTLEGUNG DES STATUTS DER SUBVENTIONIERTEN PERSONALMITGLIEDER DES OFFIZIELLEN SUBVENTIONIERTEN UNTERRICHTSWESENS UND DER OFFIZIELLEN SUBVENTIONIERTEN PSYCHO-MEDIZINISCH-SOZIALEN ZENTREN

Art. 70 – Artikel 20 §1 Absatz 1 Nummer 7 des Dekrets vom 29. März 2004 zur Festlegung des Statuts der subventionierten Personalmitglieder des offiziellen subventionierten Unterrichtswesens und der offiziellen subventionierten Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentren wird wie folgt ersetzt:

„7. den Bestimmungen des Dekrets vom 19. April 2004 über die Vermittlung und den Gebrauch der Sprachen im Unterrichtswesen entsprechen.“

Art. 71 – Artikel 22 Absatz 1 Nummer 2 desselben Dekrets, zuletzt abgeändert durch das Dekret vom 25. Mai 2009, wird wie folgt ersetzt:

„2. er erfüllt die in Artikel 20 §1 Absatz 1 angeführten Bedingungen, mit Ausnahme von Nummer 7;“

In denselben Absatz wird folgende Nummer 2.1 eingefügt:

„2.1. er entspricht den Bestimmungen des Dekrets vom 19. April 2004 über die Vermittlung und den Gebrauch der Sprachen im Unterrichtswesen, mit Ausnahme von Artikel 25 desselben Dekrets;“

Art. 72 – Artikel 37 Absatz 1 Nummer 6 desselben Dekrets wird wie folgt ersetzt:

„6. den Bestimmungen des Dekrets vom 19. April 2004 über die Vermittlung und den Gebrauch der Sprachen im Unterrichtswesen, mit Ausnahme von Artikel 25 desselben Dekrets, entsprechen;“

Art. 73 – Artikel 48 §1 Absatz 1 Nummern 1 und 2 desselben Dekrets werden wie folgt ersetzt:

- „1. werden nur die bis zum 30. April des jeweiligen Antragsjahres geleisteten Dienste berücksichtigt, die in hauptamtlicher Eigenschaft geleistet wurden, und insofern der Kandidat die entsprechenden in Artikel 20 §1 Absatz 1 Nummer 5 vorgesehenen Befähigungsnachweise besitzt;
2. entspricht die Anzahl Tage, die in einem Amt mit vollständigem Stundenplan als zeitweiliges Personalmitglied oder als subventioniertes Vertragspersonalmitglied geleistet worden sind, der Gesamtheit der von Anfang bis Ende der ununterbrochenen Periode aktiven Dienstes gezählten Tage, einschließlich, falls sie darin einbegriffen sind, des Entspannungsurlaubs, der Weihnachts- und Osterferien, des Mutterschaftsurlaubs, des Urlaubs aus prophylaktischen Gründen, des Zeitraumes, während dem das Personalmitglied im Rahmen des Mutterschaftsschutzes oder der Bedrohung durch eine Berufskrankheit von der Ausübung jeglicher Tätigkeit frei gestellt ist, des Urlaubs wegen Adoption oder Pflegschaft, der Gelegenheitsurlaube oder der außergewöhnlichen Urlaube gemäß den gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Bestimmungen. Mit Ausnahme für die Berechnung des Dienstalters des technischen Personals der PMS-Zentren sowie des Verwaltungspersonals der Unterrichtseinrichtungen wird diese Anzahl Tage mit 1,2 multipliziert. Von dieser Multiplikation ausgenommen sind die Dienstage, die ein Personalmitglied, das auf unbestimmte Dauer bezeichnet ist, leistet und die sich auf ein vollständiges Schuljahr beziehen.“

Art. 74 – In Artikel 56.6 §1 Absatz 2 Nummer 1 desselben Dekrets, eingefügt durch das Dekret vom 23. März 2009, werden folgende Buchstaben h) bis k) eingefügt:

- „h) vollzeitige Zurdispositionstellung aus persönlichen Gründen vor der Versetzung in den Ruhestand,
- i) Urlaub wegen verringerter Dienstleistungen wegen Krankheit und Gebrechen,
- j) Urlaub aus zwingenden familiären Gründen,
- k) Zurdispositionstellung aus persönlichen Gründen.“

Nummer 2 desselben Absatzes wird wie folgt ersetzt:

- „2. eine teilzeitige Laufbahnunterbrechung zu nehmen, ausgenommen die teilzeitige Laufbahnunterbrechung wegen Elternschaftsurlaub, die teilzeitige Laufbahnunterbrechung, um Palliativpflege zu leisten, und die teilzeitige Laufbahnunterbrechung zur Pflege eines schwer kranken Haushalts- oder Familienangehörigen.“

Art. 75 – Artikel 56.7 §1 desselben Dekrets, eingefügt durch das Dekret vom 23. März 2009, wird wie folgt ersetzt:

„§1 – Wenn die Bezeichnung des Leitenden Verwaltungssekretärs beendet wird oder er aus dem Amt scheidet oder er aufgrund einer der in Artikel 56.6 angeführten Urlaubsformen oder Zurdispositionstellungen vorübergehend abwesend ist, kann der Schulträger ihn bis zum Ende des darauffolgenden Schuljahrs durch eine andere Person ersetzen, die die in Artikel 56.2 Absatz 1 angeführten Bedingungen, mit Ausnahme von Nummer 3, erfüllt.“

Art. 76 – In Artikel 64.6 §1 Absatz 2 Nummer 1 desselben Dekrets, eingefügt durch das Dekret vom 23. März 2009, werden folgende Buchstaben h) bis l) eingefügt:

- „h) Urlaub wegen eines Auftrags im Interesse des Unterrichtswesens,
- i) vollzeitige Zurdispositionstellung aus persönlichen Gründen vor der Versetzung in den Ruhestand,
- j) Urlaub wegen verringerter Dienstleistungen wegen Krankheit und Gebrechen,
- k) Urlaub aus zwingenden familiären Gründen,
- l) Zurdispositionstellung aus persönlichen Gründen.“

Nummer 2 desselben Absatzes wird wie folgt ersetzt:

„2. eine teilzeitige Laufbahnunterbrechung zu nehmen, ausgenommen die teilzeitige Laufbahnunterbrechung wegen Elternschaftsurlaub, die teilzeitige Laufbahnunterbrechung, um Palliativpflege zu leisten, und die teilzeitige Laufbahnunterbrechung zur Pflege eines schwer kranken Haushalts- oder Familienangehörigen.“

Art. 77 – Artikel 64.7 §1 desselben Dekrets, eingefügt durch das Dekret vom 23. März 2009, wird wie folgt ersetzt:

„§1 - Wenn die Bezeichnung des Leiters einer Kunstakademie beendet wird oder er aus dem Amt scheidet oder er aufgrund einer der in Artikel 64.6 angeführten Urlaubsformen oder Zurdispositionstellungen vorübergehend abwesend ist, kann der Schulträger ihn bis zum Ende des darauffolgenden Schuljahrs durch eine andere Person ersetzen, die die in Artikel 64.2 Absatz 1 angeführten Bedingungen, mit Ausnahme von Nummer 3, erfüllt.“

Art. 78 – In Artikel 64.17 §1 Absatz 2 Nummer 1 desselben Dekrets, eingefügt durch das Dekret vom 28. Juni 2010, werden folgende Buchstaben j) bis l) eingefügt:

„j) Urlaub wegen verringerter Dienstleistungen wegen Krankheit und Gebrechen,
k) Urlaub aus zwingenden familiären Gründen,
l) Zurdispositionstellung aus persönlichen Gründen.“

Nummer 2 desselben Absatzes wird wie folgt ersetzt:

„2. eine teilzeitige Laufbahnunterbrechung zu nehmen, ausgenommen die teilzeitige Laufbahnunterbrechung wegen Elternschaftsurlaub, die teilzeitige Laufbahnunterbrechung, um Palliativpflege zu leisten, und die teilzeitige Laufbahnunterbrechung zur Pflege eines schwer kranken Haushalts- oder Familienangehörigen.“

Art. 79 – Artikel 64.18 §1 desselben Dekrets, eingefügt durch das Dekret vom 28. Oktober 2010, wird wie folgt ersetzt:

„§1 - Wenn die Bezeichnung des Schulleiters beendet wird oder er aus dem Amt scheidet oder er aufgrund einer der in Artikel 64.17 angeführten Urlaubsformen oder Zurdispositionstellungen vorübergehend abwesend ist, kann der Schulträger ihn bis zum Ende des darauffolgenden Schuljahrs durch eine andere Person ersetzen, die die in Artikel 64.13 angeführten Bedingungen, mit Ausnahme von Nummer 3, erfüllt.“

Art. 80 – In Artikel 75 desselben Dekrets, abgeändert durch das Dekret vom 21. April 2008, wird folgender §4 eingefügt:

„§4 – Die in §3 angeführte Bestimmung gilt nicht, wenn das Personalmitglied die in Artikel 10bis des Königlichen Erlasses Nr. 297 vom 31. März 1984 über die Planstellen, Gehälter, Gehaltssubventionen und die Urlaube wegen verkürzter Dienstleistungen im Unterrichtswesen und in den PMS-Zentren aufgeführte teilzeitige Zurdispositionstellung aus persönlichen Gründen vor der Versetzung in den Ruhestand, vor dem Alter von 60 Jahren, in Anspruch genommen hat.“

Art. 81 – Artikel 85 desselben Dekrets wird wie folgt ersetzt:

„Art. 85 – Bei Strafverfolgungen kann das Disziplinarverfahren weitergeführt werden, wenn der Schulträger einen entsprechenden mit Gründen versehenen Beschluss fasst. Die Disziplinarstrafe wird binnen sechs Monaten ab dem Tag, an dem eine richterliche Entscheidung rechtskräftig wird, vom Schulträger bestätigt, zurückgezogen oder angepasst.“

Art. 82 – In Artikel 111ter desselben Dekrets, eingefügt durch das Dekret vom 25. Mai 2009 und abgeändert durch das Dekret vom 25. Oktober 2010, wird ein neuer Absatz 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„In Abweichung von Absatz 1 findet Artikel 20 §1 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe d) Anwendung für die in Artikel 22 angeführte Vorrangsregelung.“

KAPITEL 17 – ABÄNDERUNG DES DEKRETS VOM 19. APRIL 2004 ÜBER DIE VERMITTLUNG UND DEN GEBRAUCH DER SPRACHEN IM UNTERRICHTSWESEN

Art. 83 – In Artikel 6 des Dekrets vom 19. April 2004 über die Vermittlung und den Gebrauch der Sprachen im Unterrichtswesen, abgeändert durch das Dekret vom 11. Mai 2009, werden folgende neue Paragraphen 1.1 und 1.2 eingefügt:

„§1.1 - In Abweichung von §1 Absatz 1 kann die Regierung im Rahmen eines Pilotprojekts einem Schulträger erlauben, an allen oder einzelnen Niederlassungen oder Sprachabteilungen beziehungsweise in einzelnen Klassen den Umfang der fremdsprachlichen Aktivitäten auf bis zu 350 Minuten pro Woche zu erhöhen, wobei folgende Bedingungen erfüllt sein müssen:

1. Es liegt ein entsprechendes pädagogisches Konzept vor, das von der Pädagogischen Inspektion und Beratung positiv begutachtet worden ist;
2. die Schule lässt sich durch die Pädagogische Inspektion und Beratung begleiten und beraten;
3. das Projekt wird am Ende jedes Schuljahrs von der Pädagogischen Inspektion und Beratung evaluiert.

Der Beschluss gilt für jeweils drei Schuljahre.

§1.2 – In Abweichung von §1 Absatz 1 kann die Regierung im Rahmen eines Pilotprojekts einem Schulträger erlauben, an allen oder einzelnen Niederlassungen oder Sprachabteilungen beziehungsweise in einzelnen Klassen den Umfang der fremdsprachlichen Aktivitäten auf 40 % der Gesamtunterrichtszeit zu erhöhen, wobei folgende Bedingungen erfüllt sein müssen:

1. Es liegt ein entsprechendes pädagogisches Konzept vor, das von der Pädagogischen Inspektion und Beratung positiv begutachtet worden ist;
2. das Projekt sieht eine wissenschaftliche Begleitung vor;
3. das Projekt wird nach jedem Schuljahr und nach Ablauf der in Absatz 3 festgelegten Beschlussgültigkeit auf wissenschaftlicher Basis von einer Einrichtung, die nicht die wissenschaftliche Begleitung wahrnimmt, extern evaluiert.

Das in Absatz 1 Nummer 1 vorgesehene Konzept enthält besondere Fördermaßnahmen für Vorschüler, deren Muttersprache weder Deutsch noch Französisch ist.

Der Beschluss gilt für jeweils drei Schuljahre.“

Art. 84 – In Artikel 12 desselben Dekrets, abgeändert durch die Dekrete vom 21. April 2008 und 25. Mai 2009, wird ein neuer Absatz 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Werden im Vorschulwesen fremdsprachliche Aktivitäten gemäß Artikel 6 §1.1 oder §1.2 erteilt, beherrschen die Kindergärtner diese Sprache gründlich und die Unterrichtssprache ausreichend.“

KAPITEL 18 – ABÄNDERUNG DES DEKRETS VOM 27. JUNI 2005 ZUR SCHAFFUNG EINER AUTONOMEN HOCHSCHULE

Art. 85 – Artikel 5.15 §1 Absatz 1 Nummer 7 des Dekrets vom 27. Juni 2005 zur Schaffung einer Autonomen Hochschule wird wie folgt ersetzt:

„7. den Bestimmungen des Dekrets vom 19. April 2004 über die Vermittlung und den Gebrauch der Sprachen im Unterrichtswesen entsprechen;“

Art. 86 – Artikel 5.17 Absatz 1 Nummer 1 desselben Dekrets wird wie folgt ersetzt:

„1. Er erfüllt die in Artikel 5.15 §1 Absatz 1 angeführten Bedingungen, mit Ausnahme von Nummer 7;

In denselben Absatz, zuletzt abgeändert durch das Dekret vom 28. Juni 2010, wird folgende Nummer 1.1 eingefügt:

„1.1. er entspricht den Bestimmungen des Dekrets vom 19. April 2004 über die Vermittlung und den Gebrauch der Sprachen im Unterrichtswesen, mit Ausnahme von Artikel 25 desselben Dekrets;“

Art. 87 – Artikel 5.31 Absatz 1 Nummer 6 desselben Dekrets wird wie folgt ersetzt:

„6. den Bestimmungen des Dekrets vom 19. April 2004 über die Vermittlung und den Gebrauch der Sprachen im Unterrichtswesen, mit Ausnahme von Artikel 25 desselben Dekrets, entsprechen;“

Art. 88 – In Artikel 5.38 §1 Absatz 1 Nummer 1 desselben Dekrets wird das Wort „besoldeten“ durch das Wort „geleisteten“ ersetzt.

Nummer 2 desselben Absatzes, abgeändert durch die Dekrete vom 21. April 2008 und 23. Juni 2008, wird wie folgt ersetzt:

„2. entspricht die Anzahl Tage, die in einem Amt mit vollständigem Stundenplan als zeitweiliges Personalmitglied oder als subventioniertes Vertragspersonalmitglied geleistet worden sind, der Gesamtheit der von Anfang bis Ende der ununterbrochenen Periode aktiven Dienstes gezählten Tage, einschließlich, falls sie darin einbegriffen sind, des Entspannungsurlaubs, der Weihnachts- und Osterferien, des Mutterschaftsurlaubs, des Urlaubs aus prophylaktischen Gründen, des Zeitraumes, während dem das Personalmitglied im Rahmen des Mutterschaftsschutzes oder der Bedrohung durch eine Berufskrankheit von der Ausübung jeglicher Tätigkeit frei gestellt ist, des Urlaubs wegen Adoption oder Pflegschaft, der Gelegenheitsurlaube oder der außergewöhnlichen Urlaubsformen gemäß den gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Bestimmungen. Von dieser Multiplikation ausgenommen sind die Dienstage, die ein Personalmitglied, das auf unbestimmte Dauer bezeichnet ist, leistet und die sich auf ein vollständiges akademisches Jahr oder Schuljahr beziehen. Mit Ausnahme des Verwaltungspersonals wird diese Anzahl Tage mit 1,2 multipliziert.“

Art. 89 – Artikel 5.48 §2 Absatz 2 desselben Dekrets wird ersatzlos gestrichen.

In Artikel 5.48 desselben Dekrets wird folgender §3 eingefügt:

„§3 – Die in §2 Absatz 1 angeführte Bestimmung gilt nicht, wenn das Personalmitglied:

1. wegen eines Sonderauftrags zur Disposition gestellt wird oder wurde;
2. die in Artikel 10bis des Königlichen Erlasses Nr. 297 vom 31. März 1984 über die Planstellen, Gehälter, Gehaltssubventionen und die Urlaube wegen verkürzter Dienstleistungen im Unterrichtswesen und in den PMS-Zentren aufgeführte teilzeitige Zurdispositionstellung aus persönlichen Gründen vor der Versetzung in den Ruhestand, vor dem Alter von 60 Jahren, in Anspruch genommen hat.“

Art. 90 – Artikel 5.59 desselben Dekrets wird wie folgt ersetzt:

„Art. 5.59 – Bei Strafverfolgungen kann das Disziplinarverfahren weitergeführt werden, wenn der Schulträger einen entsprechenden mit Gründen versehenen Beschluss fasst.

Die Disziplinarstrafe wird binnen sechs Monaten ab dem Tag, an dem eine richterliche Entscheidung rechtskräftig wird, vom Schulträger bestätigt, zurückgezogen oder angepasst.“

Art. 91 – Artikel 5.92 desselben Dekrets wird wie folgt abgeändert:

1. Nummer 1 Buchstabe h) wird wie folgt ersetzt:
„h) Urlaub wegen eines Auftrags im Interesse des Unterrichtswesens,“
2. In Nummer 1 werden folgende Buchstaben i) bis k) eingefügt:
„i) Urlaub wegen verringerter Dienstleistungen wegen Krankheit und Gebrechen,
j) Urlaub aus zwingenden familiären Gründen,
k) Zurdispositionstellung aus persönlichen Gründen.“
3. Nummer 2 wird wie folgt ersetzt:
„2. eine teilzeitige Laufbahnunterbrechung zu nehmen, ausgenommen die teilzeitige Laufbahnunterbrechung wegen Elternschaftsurlaub, die teilzeitige Laufbahnunterbrechung, um Palliativpflege zu leisten, und die teilzeitige Laufbahnunterbrechung zur Pflege eines schwer kranken Haushalts- oder Familienangehörigen.“

Art. 92 – Artikel 5.87 §1 desselben Dekrets wird wie folgt ersetzt:

„§1 – Wenn die Einstellung des Fachbereichsleiters beendet wird oder er aus dem Amt scheidet oder er aufgrund einer der in Artikel 5.92 angeführten Urlaubsformen oder Zurdispositionstellungen vorübergehend abwesend ist, kann der Schulträger ihn bis zum Ende des darauffolgenden Schuljahrs durch eine andere Person ersetzen, die die in Artikel 5.83 angeführten Bedingungen, mit Ausnahme von Nummer 3, erfüllt.“

Art. 93 – Artikel 5.98 Absatz 3 desselben Dekrets wird wie folgt abgeändert:

1. Nummer 1 Buchstabe h) wird wie folgt ersetzt:
„h) Urlaub wegen eines Auftrags im Interesse des Unterrichtswesens,“
2. In Nummer 1 werden folgende Buchstaben i) bis k) eingefügt:
„i) Urlaub wegen verringerter Dienstleistungen wegen Krankheit und Gebrechen,
j) Urlaub aus zwingenden familiären Gründen,
k) Zurdispositionstellung aus persönlichen Gründen.“
3. Nummer 2 wird wie folgt ersetzt:
„2. eine teilzeitige Laufbahnunterbrechung zu nehmen, ausgenommen die teilzeitige Laufbahnunterbrechung wegen Elternschaftsurlaub, die teilzeitige Laufbahnunterbrechung, um Palliativpflege zu leisten, und die teilzeitige Laufbahnunterbrechung zur Pflege eines schwer kranken Haushalts- oder Familienangehörigen.“

Art. 94 – Artikel 5.99 §1 desselben Dekrets wird wie folgt ersetzt:

„§1 – Wenn die Einstellung des Direktors beendet wird oder er aus dem Amt scheidet oder er aufgrund einer der in Artikel 5.98 angeführten Urlaubsformen oder Zurdispositionstellungen vorübergehend abwesend ist, kann der Schulträger ihn bis zum Ende des darauffolgenden Schuljahrs durch eine andere Person ersetzen, die die in Artikel 5.94 angeführten Bedingungen, mit Ausnahme von Nummer 2, erfüllt.“

Art. 95 – In Artikel 7.2 desselben Dekrets, abgeändert durch das Dekret vom 25. Mai 2009, wird folgender §5 eingefügt:

„§5 – In Abweichung von §1 erhält die Autonome Hochschule für das Schuljahr 2010-2011 zusätzliche Mittel in Höhe von 150.000 Euro.“

KAPITEL 19 – ABÄNDERUNG DES DEKRETS VOM 21. APRIL 2008 ÜBER DIE AUFWERTUNG DES LEHRERBERUFS

Art. 96 – In der Anlage I des Dekrets vom 21. April 2008 über die Aufwertung des Lehrerberufs, ersetzt durch das Dekret vom 19. April 2010, wird die Gehaltstabelle III/D

wie folgt ersetzt:

“III/D

- ab dem 1. September 2009

16.337,89 - 24.087,30

01 (1) x 0

01 (1) x 130,14

01 (1) x 303,00

13 (2) x 562,79”

Art. 97 – In der Anlage III desselben Dekrets, eingefügt durch das Dekret vom 19. April 2010, werden die vier letzten Zeilen wie folgt ersetzt:

370	Dekret vom 21. April 2008	IV
371	Dekret vom 21. April 2008	IV
372	Dekret vom 21. April 2008	IV
373	Dekret vom 21. April 2008	IV"

KAPITEL 20 – ABÄNDERUNG DES DEKRETS VOM 11. MAI 2009 ÜBER DAS ZENTRUM FÜR FÖRDERPÄDAGOGIK, ZUR VERBESSERUNG DER SONDERPÄDAGOGISCHEN FÖRDERUNG IN DEN REGEL- UND FÖRDERSCHULEN SOWIE ZUR UNTERSTÜTZUNG DER FÖRDERUNG VON SCHÜLERN MIT BEEINTRÄCHTIGUNG, ANPASSUNGS- ODER LERNSCHWIERIGKEITEN IN DEN REGEL- UND FÖRDERSCHULEN

Art. 98 – In Artikel 208 des Dekret vom 11. Mai 2009 über das Zentrum für Förderpädagogik, zur Verbesserung der sonderpädagogischen Förderung in den Regel- und Förderschulen sowie zur Unterstützung der Förderung von Schülern mit Beeinträchtigung, Anpassungs- oder Lernschwierigkeiten in den Regel- und Förderschulen wird die Wortfolge „beschäftigten Personalmitgliedern, die vor dem 1. September 2010 Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in einer Regel- oder Förderschule betreut haben,“ durch die Wortfolge „beschäftigten Personalmitgliedern, die vor dem 1. September 2010 Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in einer Regel- oder Förderschule betreut haben, und bei den subventionierten Vertragspersonalmitgliedern, die vor dem 1. September 2010 in einer von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierten oder subventionierten Regelschule als Integrationslehrer beschäftigt waren,“ ersetzt.

KAPITEL 21 – ABÄNDERUNG DES DEKRETS VOM 23. MÄRZ 2009 ZUR ORGANISATION DES TEILZEIT-KUNSTUNTERRICHTS

Art. 99 – In Artikel 24 Absatz 2 des Dekrets vom 23. März 2009 zur Organisation des Teilzeit-Kunstunterrichts wird die Zahl „100“ durch die Zahl „200“ ersetzt.

In denselben Artikel wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„Folgende Schüler zahlen eine reduzierte Einschreibegebühr:

1. eingetragene Arbeitssuchende, die weniger als einer Halbzeitbeschäftigung oder einer Beschäftigung im Rahmen einer lokalen Beschäftigungsagentur nachgehen beziehungsweise Empfänger des Eingliederungseinkommens, für die im Rahmen ihres Eingliederungsplanes eine entsprechende schulische Weiterbildung vorgesehen ist;
2. Asylbewerber;
3. anerkannte politische Flüchtlinge;
4. Personen mit einer Beeinträchtigung, die bei der Dienststelle für Personen mit Behinderung eingetragen sind.“

KAPITEL 22 – SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 100 – Vorliegendes Dekret tritt am 1. September 2011 in Kraft mit Ausnahme:

1. der Artikel 3-5, 20, 22-24, 26, 28-30, 51-54, 63, 70-73, 82 und 85-88, die am 1. Januar 2012 in Kraft treten;
2. des Artikels 42, der am 1. Juli 2011 in Kraft tritt;
3. der Artikel 33-39, 41 und 43-47, die mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft treten;
4. der Artikel 2, 11, 21, 27, 55, 56 und 95, die mit Wirkung vom 1. September 2010 in Kraft treten;

5. der Artikel 96 und 97, die mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft treten.

Eupen, den 27. Juni 2011

S. THOMAS
Greffier

F. SCHRÖDER
Präsident